

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

A. Problem und Ziel

Die Anwendung der Vorschriften über die Haftung für Bergschäden auf den Bohrlochbergbau sowie auf Untergrundspeicher unterliegt in der derzeitigen Fassung des Bundesberggesetzes sowie der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung Unklarheiten. Für den Bohrlochbergbau stellt sich die Frage, ob dieser als „untertägiger“ Bergbau im Sinne des § 120 Bundesberggesetz (BBergG) gilt und damit in den Anwendungsbereich der so genannten Bergschadensvermutung fällt. Auf die Untergrundspeicherung sind die §§ 114 ff. BBergG gemäß § 126 Absatz 1 BBergG nicht entsprechend anwendbar. Jedoch kann die Errichtung eines Untergrundspeichers auch dann eine Gewinnung von Bodenschätzen darstellen, wenn damit ein Aussolen der Kaverne einhergeht. In diesem Fall wäre das Bergschadensrecht gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 BBergG anwendbar.

Ziel des Änderungsgesetzes ist es, die aufgezeigten Unklarheiten in dem Sinne zu beseitigen, dass die Vorschriften zur Haftung für Bergschäden einschließlich der Bergschadensvermutung des § 120 BBergG vollständig auf die Bereiche Untergrundspeicher durch Schaffung künstlicher Hohlräume sowie Bohrlochbergbau anwendbar sind. Hierdurch soll bei den Betroffenen höhere Rechtssicherheit gegeben werden, deren Rechtsposition gestärkt werden und somit mehr Fairness gewährleistet sein. Damit soll auch mehr Akzeptanz für die geregelten risikobehafteten Bergbaubereiche, die z.B. auch die umstrittene Fracking-Technologie einschließt, erzeugt werden.

B. Lösung

Die zentrale Norm zur Bestimmung der Anwendbarkeit des BBergG auf Untergrundspeicher, § 126 BBergG, wird um einen Verweis auf die Vorschriften der Bergschadenshaftung ergänzt. Dieser beschränkt sich jedoch auf Untergrundspeicher, zu deren Errichtung ein künstlicher Hohlraum geschaffen worden ist, da für natürliche Porenspeicher ein typisches Bergschadensrisiko nicht bekannt ist.

Zusätzlich wird der Bohrlochbergbau ausdrücklich in § 120 BBergG genannt, so dass die Bergschadensvermutung eindeutig zur Anwendung kommen kann.

Zur einheitlichen objektivierten Bestimmbarkeit der für die Bergschadensvermutung entscheidenden Einwirkungsbereiche wird die Einwirkungsbereichs-BergV um die genannten Fallgruppen ergänzt. Aufgrund der Einheitlichkeit der Rechtsordnung soll die Einwirkungsbereichs-BergV auch in dem zivilrechtlichen Bereich der Bergschadensvermutung direkte Anwendung finden, so dass die relevante Erlassermächtigung in § 67 Nummer 7 entsprechend zu ergänzen ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz begründet für Bund, Länder und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

F. Weitere Kosten

[...]

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung des Bergschadensrechts

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Nummer 1 und Nummer 2 sind nur anwendbar, soweit nicht Tätigkeiten oder Einrichtungen des Absatzes 1 betroffen sind.“

2. § 67 1. Absatz wird wie folgt geändert.

„Soweit es zur Durchführung der Bergaufsicht, der Vorschriften über Erteilung, Verleihung und Aufrechterhaltung von Bergbauberechtigungen und zum Schutz der in § 11 Nr. 8 und 9 oder § 66 genannten Rechtsgüter und Belange oder im Fall von Nr. 7 zur Bestimmung von Einwirkungsbereichen, in denen die Bergschadensvermutung gilt, erforderlich ist, kann durch Rechtsverordnung (Bergverordnung) bestimmt werden,“

3. § 67 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

„7. in welcher Weise der Bereich festzulegen ist, in dem durch einen Bergbaubetrieb auf die Oberfläche eingewirkt werden kann (Einwirkungsbereich),“

4. § 120 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Entsteht im Einwirkungsbereich der untätigen Aufsuchung und Gewinnung eines Bergbaubetriebs oder bei einer bergbaulichen Tätigkeit mit Hilfe von Bohrlöchern durch Senkungen, Hebungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, so wird vermutet, dass der Schaden durch die vorgenannten Tätigkeiten verursacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass

1. der Schaden durch einen offensichtlichen Baumangel oder eine baurechtswidrige Nutzung verursacht sein kann oder
2. die Senkungen, Hebungen, Zerrungen und Erdrisse
 - a) durch natürlich bedingte geologische oder hydrologische Gegebenheiten oder Veränderungen des Baugrundes oder

- b) von einem Dritten verursacht sein können, der, ohne Bodenschätze untertägig aufzusuchen oder zu gewinnen oder bergbaulich mit Hilfe von Bohr-
löchern tätig zu werden, im Einwirkungsbereich des Bergbaubetriebes auf
die Oberfläche eingewirkt hat.“

5. § 126 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Untersuchungen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von
Untergrundspeichern sowie auf die Errichtung und den Betrieb von Untergrund-
speichern sind die §§ 29, 40, 48, 50 bis 74, 77 bis 104, 106, und 131 entspre-
chend anzuwenden. Soweit zur Errichtung des Untergrundspeichers ein künstli-
cher Hohlraum geschaffen worden ist, finden darüber hinaus die §§ 110 bis 123
entsprechende Anwendung. Als Unternehmer gilt die Person, die Tätigkeiten
nach § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 durchführt oder auf eigene Rechnung
durchführen lässt (Speicherunternehmer).“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit der Vorlage des ersten Betriebsplans hat der Speicherunternehmer nach-
zuweisen, dass er eine allgemeine Beschreibung des geplanten Untergrundspei-
chers unter möglichst genauer Angabe der Lage und der voraussichtlichen größ-
ten Ausdehnung im Untergrund durch Veröffentlichung in mindestens zwei der im
Bereich des Standorts des Untergrundspeichers allgemein verbreiteten Tageszei-
tungen mindestens einen Monat vorher bekannt gemacht hat. Bei nachträglichen
Veränderungen ist dieser Nachweis erneut zu erbringen, wenn sich die Ausdeh-
nung des Untergrundspeichers im Untergrund wesentlich ändert.“

Artikel 2

Die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553,
1558) wird wie folgt geändert:

- 6. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Einwirkungsbereiche von Bergbaubetrieben der in § 2a und in der Anlage bezeichne-
ten Bergbauzweige und -bezirke sind nach dieser Verordnung festzulegen.“

- 7. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Unternehmer hat, soweit in den §§ 2a, 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, die
Grenze des Einwirkungsbereichs mit Hilfe der in der Anlage aufgeführten Einwir-
kungswinkel festzulegen.“

- 8. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Einwirkungswinkel ist der Winkel, dessen Scheitelpunkt an den jeweils tiefsten Punkten des Randes eines Bergbaubetriebes liegt, dessen fester Schenkel von einer Waagerechten durch den Scheitelpunkt gebildet wird, dessen freier Schenkel auf dem kürzesten Wege zur Oberfläche ansteigt und diese bei einer Bodensenkung von 10 cm durchdringen wird.“

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„Räumliche Begrenzung bei Bohrlochbergbau

- (1) Als räumlicher Einwirkungsbereich gilt bei Bergschäden durch Bodenbewegungen in Höhe von mindestens 10 cm infolge der Aufsuchung und Gewinnung
- a. von Erdgas mit Hilfe von Bohrlöchern, die kreisförmige Oberfläche mit einem Radius von 500m, dessen Mittelpunkt oberhalb der Stelle liegt, an der das Gas in die Bohrung eintritt ,
 - b. von Erdöl mit Hilfe von Bohrlöchern die kreisförmige Oberfläche mit einem Radius von 50m, dessen Mittelpunkt oberhalb der Stelle liegt, an der das Erdöl in die Bohrung eintritt;
 - c. von Erdwärme mit Hilfe von Bohrlöchern die Oberfläche, die oberhalb des Feldes, für das die Betriebsplanzulassung des Bergbaubetriebes gilt, liegt;
- (2) Als räumlicher Einwirkungsbereich gilt bei Bergschäden durch Erdbeben mit einer Lokalmagnitude von mindestens 2,0 M_L das Schüttergebiet, soweit
- a. das für das Erdbeben ermittelte Hypozentrum sich in räumlicher Nähe von dem Feld, für das die Betriebsplanzulassung des Bergbaubetriebes gilt, befindet und
 - b. die für das Erdbeben bestimmte Herdtiefe mit der Tiefe des Erdgasfeldes korreliert.

Das Schüttergebiet wird nach einem Erdbeben durch die zuständige Behörde anhand von seismischen Messungen und makroseismischen Untersuchungen festgelegt. Die Bergbaubetriebe sind zur Bereitstellung ihrer seismologischen Daten verpflichtet.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Zeitliche Begrenzung des Einwirkungsbereichs

Die räumliche Begrenzung des Einwirkungsbereichs gilt von dem Zeitpunkt des Erreichens der in § 2 Absatz 2 festgelegten Bodensenkung oder, soweit eine messtechnische Feststellung nicht vorgenommen wird, von der Aufnahme der Gewinnung an. Sie gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Bodensenkungen messtechnisch nicht mehr nachweisbar oder nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr zu erwarten sind.

Im Fall des § 2 a Absatz 2 darf der zeitliche Abstand zwischen der Beendigung der Aufsuchungs- oder Gewinnungsaktivität und dem Erdbeben höchstens 6 Monate betragen. Schäden müssen innerhalb von 24 Monaten nach Festlegung des Schütterge-

bietet gerichtlich oder im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens geltend gemacht werden.“

3. Die Überschrift zu § 4 und § 4 Absatz 1 werden wie folgt gefasst:

„Nachweis eines anderen Einwirkungswinkels oder -bereichs

(1) Der Unternehmer kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass in den Fällen des § 2 für den Einwirkungsbereich eines Bergbaubetriebes ganz oder teilweise ein anderer als der in der Anlage aufgeführte Einwirkungswinkel, in den Fällen des § 2a Absatz 1 ein anderer Einwirkungsbereich maßgebend ist. Einen entsprechenden Nachweis hat er durch Messungen, die ein anerkannter Markscheider nach dem Stand der Technik durchzuführen hat, zu erbringen.“

4. Die Anlage „Liste der Einwirkungswinkel nach § 2 Abs. 1“ wird durch folgende Zeile 8 ergänzt:

„Solegewinnungs- betrieb zur Errich- tung von Unter- grundspeichern bzw. Untergrund- speicher durch Schaffung von Hohlräumen	alle Be- zirke		45“			
---	-------------------	--	-----	--	--	--

Artikel 3

„Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Die §§ 120 Absatz 1, Satz 1, 2. Alternative und § 126 Abs. 1 S. 2 Bundesberggesetz gelten mit der Maßgabe, dass die Haftung nach diesen Vorschriften nur für Schäden gilt, die ausschließlich ab dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften verursacht werden.“

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Anwendung der Vorschriften über die Haftung für Bergschäden auf den Bohrlochbergbau sowie auf Untergrundspeicher unterliegt in der derzeitigen Fassung des Bundesberggesetzes sowie der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung Unklarheiten. Für den Bohrlochbergbau stellt sich die Frage, ob dieser als „untertägiger“ Bergbau im Sinne des § 120 BBergG gilt und damit in den Anwendungsbereich der so genannten Bergschadensvermutung fällt. Auf die Untergrundspeicherung sind die §§ 114 ff. BBergG gemäß § 126 Absatz 1 BBergG nicht entsprechend anwendbar. Jedoch kann die Errichtung eines Untergrundspeichers auch dann eine Gewinnung von Bodenschätzen darstellen, wenn damit ein Aussolen der Kaverne einhergeht. In diesem Fall wäre das Bergschadensrecht gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 BBergG anwendbar.

Ziel des Änderungsgesetzes ist es, die aufgezeigten Unklarheiten in dem Sinne zu bereinigen, dass die Vorschriften zur Haftung für Bergschäden einschließlich der Bergschadensvermutung des § 120 BBergG vollständig auf die Bereiche Untergrundspeicher durch Schaffung künstlicher Hohlräume sowie Bohrlochbergbau anwendbar sind. Hierdurch soll bei den Betroffenen höhere Rechtssicherheit gegeben werden, deren Rechtsposition gestärkt werden und somit mehr Fairness gewährleistet sein. Damit soll auch mehr Akzeptanz für die geregelten risikobehafteten Bergbaubereiche, die z.B. auch die umstrittene Fracking-Technologie einschließt, erzeugt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die zentrale Norm zur Bestimmung der Anwendbarkeit des BBergG auf Untergrundspeicher, § 126 BBergG, wird um einen Verweis auf die Vorschriften der Bergschadenshaftung ergänzt. Dieser beschränkt sich jedoch auf Untergrundspeicher, zu deren Errichtung ein künstlicher Hohlraum geschaffen worden ist, da für natürliche Porenspeicher ein typisches Bergschadensrisiko nicht bekannt ist.

Zusätzlich wird der Bohrlochbergbau ausdrücklich in § 120 BBergG genannt, so dass die Bergschadensvermutung eindeutig zur Anwendung kommen kann.

Zur einheitlichen objektivierten Bestimmbarkeit der für die Bergschadensvermutung entscheidenden Einwirkungsbereiche wird die Einwirkungsbereichs-BergV um die genannten Fallgruppen ergänzt. Aufgrund der Einheitlichkeit der Rechtsordnung soll die Einwirkungsbereichs-BergV auch in dem zivilrechtlichen Bereich der Bergschadensvermutung direkte Anwendung finden, so dass die relevante Erlassermächtigung in § 67 Nummer 7 entsprechend zu ergänzen ist.

III. Alternativen

IV. Gesetzgebungskompetenz

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

VI. Gesetzesfolgen

- 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**
- 2. Nachhaltigkeitsaspekte**
- 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**
- 4. Erfüllungsaufwand**
- 5. Weitere Kosten**
- 6. Weitere Gesetzesfolgen**

VII. Befristung; Evaluation

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1, 1.:

Infolge der Ergänzung soll klar gestellt werden, dass die § 2 Absatz 2 in einem nachrangigen Verhältnis zu § 2 Absatz 1 steht. Absatz 2 kommt damit als Auffangtatbestand nur zur Anwendung, soweit die Grundsatznorm des Absatz 1 nicht anwendbar ist.

Zu Artikel 1, 2.:

Mit der Ergänzung des § 67 BBergG wird erreicht, dass die Einwirkungsbereichs-BergV direkt im Rahmen des § 120 BBergG anwendbar ist. Diese Frage war beim Inkrafttreten des BBergG nicht eindeutig geregelt. Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung muss der Begriff des Einwirkungsbereichs in privatrechtlichen Beziehungen genauso zu verstehen sein wie in öffentlich-rechtlichen Verhältnissen. Darüber hinaus ist eine bundeseinheitliche Regelung dieser Frage notwendig.

Zu Art. 1, Nr. 3:

Infolge der Einfügung des Bergbaus mit Hilfe von Bohrlöchern wird dieser Bergbaubereich in den Anwendungsbereich der Bergschadensvermutung aufgenommen. Die bisherige Regelung war bereits seit Inkrafttreten des BBergG unklar und im Hinblick auf den § 122 Nr. 3 RegE 1977 umstritten. Da jedoch der Bohrlochbergbau auch in der Einwirkungsbereichs-BergV keine Erwähnung gefunden hat, war er auch für die Bergschadensvermutung faktisch nicht anwendbar. Mit der neuen Fassung wird die

Dreiteilung des Bergbaus in untertägig, übertägig und Bohrlochbergbau zwar bestätigt, jedoch der untertägige und der Bohrlochbergbau im Hinblick auf die Beweislastverteilung gleich behandelt.

Der Bergschaden muss infolge der Veränderung der Erdoberfläche entstanden sein. Bislang wurden zwar Senkungen ausdrücklich genannt, jedoch Hebungen nicht. Insbesondere beim Bohrlochbergbau sind jedoch auch Hebungen möglich, so dass auch dieser Fall in der abschließenden Aufzählung des § 120 zu erwähnen ist.

Zu Artikel 1, 4.:

Mit der Einfügung von S. 2 gelten alle Vorschriften der Bergschadenshaftung für künstlich geschaffene Untergrundspeicher. Dies gilt nicht nur für die Errichtung sondern auch für den Betrieb der Speicher. Es handelt sich um einen Rechtsfolgeverweis, so dass die Voraussetzung des § 114 Absatz 1, 1. Halbsatz nicht erfüllt sein müssen, um die Rechtsfolge des § 114 Absatz 1, 2. Halbsatz auszulösen.

Soweit auf § 120 BBergG verwiesen wird, so ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift, dass die Errichtung und der Betrieb von künstlichen Untergrundspeichern der untertägigen Aufsuchung und Gewinnung gleich gestellt wird. Die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 120 BBergG müssen auch für die Speicher erfüllt sein.

Der Verweis des § 126 BBergG Absatz 1, S. 2 gilt nur für Untergrundspeicher, die durch Schaffung eines künstlichen Hohlraums errichtet werden. Damit sind Äquifer- bzw. Porenspeicher nicht von dieser Regelung erfasst, da bei dieser Speicherart die Gefahr eines Bergschadens nicht besteht. Als Spezialregelung soll der Anwendungsbereich des § 120 BBergG eng gehalten und nicht auf irrelevante Sachverhalte ausgedehnt werden.

§ 126 Absatz 1, S. 3 stellt klar, dass der Unternehmerbegriff der §§110-123 auch für die Errichter und Betreiber von Speichern gilt, da die Legaldefinition des § 4 Absatz 5 BBergG lediglich auf die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 verweist.

Zu Art. 2, 1.:

Die Anpassung ist wegen des erweiterten Anwendungsbereichs notwendig. Mit Bergbaubetrieben sind alle Betriebe gemeint, die Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1-3 BBergG ausführen. Da für den Bohrlochbergbau nicht ein Einwirkungswinkel in der Anlage festgelegt wird, ist ein Bezug auf die entsprechende Vorschrift des § 2a erforderlich.

Zu Art. 2, 2.:

Da für den Bohrlochbergbau nicht ein Einwirkungswinkel in der Anlage festgelegt wird, ist wie in § 1 ein Bezug auf die entsprechende Vorschrift des § 2a erforderlich.

Zu Art. 2, 3.:

Wie in § 1 ist eine Anpassung der Begrifflichkeit vorzunehmen. Soweit mehrere Untergrundspeicher in unmittelbarer Nähe zueinander liegen, können sich die Einwirkungsbereiche überschneiden und einen zusammenhängenden Einwirkungsbereich bilden. Soweit die Untergrundspeicher von unterschiedlichen Unternehmern errichtet oder betrieben werden und ein Schaden in der Schnittstelle der Einwirkungsbereiche mehrerer Untergrundspeicher geltend gemacht wird, gilt die Bergschadensvermutung und die Ersatzpflicht gemäß den §§ 144 ff. für beide bzw. mehrere Unternehmer.

Zu Art. 2, 3.:

Bei dem Bohrlochbergbau ist unabhängig von der Tiefe der Bohrung ein festzulegender Bereich um den Eintrittspunkt als Einwirkungsbereich zu bestimmen. Dieser Bereich wird vertikal an der Oberfläche abgebildet, so dass ein Winkel nicht festzulegen ist.

Bei der Gewinnung von Erdgas entspricht die Entfernung von 500m von der Stelle, in der das Gas in die Bohrung eintritt, der Fläche in der es üblicherweise zu Druckabsenkungen kommt. Bei der Erdölgewinnung sind dies nur 50m. Auf die Stelle der Bohrung kommt es bei horizontal abgelenkten Bohrungen dagegen nicht an, da hierdurch keine Druckabsenkungen entstehen.

Soweit mehrere Eintrittsstellen bestehen, ist der Einwirkungsbereich entsprechend festzulegen und es kann bei Überschneidungen ein zusammenhängender Einwirkungsbereich oder andernfalls mehrere Einwirkungsbereiche festgelegt werden.

Bei der Gewinnung von Erdwärme ist generell auf die Oberfläche oberhalb des zugelassenen Feldes abzustellen.

Wird eine Veränderung der Erdoberfläche durch ein Erdbeben verursacht, ist festzulegen, wann das Erdbeben dem Bohrlochbergbau zuzurechnen ist und wie groß der Einwirkungsbereich ist. Zudem wird in Absatz 2 festgelegt, dass nur bei einem Erdbeben ab der Lokalmagnitude von 2,0 ML die Bergschadensvermutung gilt, da die seismologische Überwachung von Deutschland das Ziel hat, ab dieser Magnitude vollständig zu sein.

Für die Zurechnung des Erdbebens zum Bergbaubetrieb ist eine horizontale und vertikale räumliche Nähe erforderlich. Eine genauere Bestimmung der Entfernungen ist u. U. nur mittels der Offenlegung von Produktionsdaten der Industrie in Kombination mit umfangreichen Modellrechnungen möglich. Da es sich hierbei um Verfahren handelt, die nicht standardisiert und Gegenstand aktueller Forschung sind, ist die Aufnahme von Entfernungsangaben in die gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich.

Wie bislang ist daher die Zurechnung durch die zuständige Behörde mit Unterstützung der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vorzunehmen. Aufgrund der Zurechnungsregelung des § 2a Absatz 2 ist jedoch die Feststellung der Behörde ausreichend, dass die Zurechnung des Erdbebens zum Erdgasfeld aufgrund der räumlichen Nähe wahrscheinlich ist.

Der Einwirkungsbereich entspricht dem Schüttergebiet, das nach Absatz 2 Satz 2 von der zuständigen Behörde festgelegt wird. Da hierfür auch Daten der Unternehmensnetzwerke benötigt werden, werden in Satz 3 Mitwirkungspflichten statuiert.

Zu Artikel 2, 5.:

Der neueingefügte Satz 3 begrenzt den Einwirkungsbereich zeitlich in zweifacher Hinsicht. Zum einen auf den Zeitraum zwischen Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit und dem Erdbeben auf 6 Monate und zum anderen auf den Zeitraum zwischen Entstehung und Geltendmachung des Schadens auf 24 Monate. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden.

Zu Artikel 2, 6.:

Die abstrakte ex-ante Bestimmung des Einwirkungsbereichs für den Bohrlochbergbau ist geowissenschaftlich nicht immer präzise möglich und basiert auf allgemeinen Erfahrungswerten. Daher haben Unternehmer und zuständige Behörde hier – ebenso wie den Einwirkungswinkel beim untertägigen Bergbau – die Möglichkeit, den Einwirkungsbereich nach § 4 im Einzelfall anders festzulegen. Dabei muss nicht auf den Radius um die Eintrittsstelle abgestellt werden, sondern es können auch andere Methoden verwendet werden, soweit sich dies nach den geologischen Umständen des Einzelfalls anbietet. Ebenso ist es den Behörden und Unternehmen überlassen, ob die Einzelfallbestimmung des § 4 oder die Regelung des § 2a als Regelfall gilt.

Zu Art. 2, 7.:

Der Wert von 45 gon ist konservativ gewählt und deckt den weitesten Winkel der exemplarisch ermittelten Werte ab. Der Wert bezieht sich auf die Auswertung des Kavernenfeldes bei Etzel. Eine Änderung des Wertes ist nach Auswertung der Kavernenfelder bei Jemgum und Epe möglich. Eine regionale Unterscheidung ist nicht sinnvoll, da die Unterschiede aus verschiedenen Einflussgrößen (z.B. Geologie, Kavernengeometrie, Kavernenlage) resultieren, die sich nicht regional zuordnen lassen. Daher wird auch hier eine Einzelfallbetrachtung nach § 4 empfohlen.

Zu Artikel 3:

Die Übergangsvorschrift trägt dem Rückwirkungsverbot Rechnung. Sie entspricht der im Einigungsvertragsgesetz für die §§ 114-124 BBergG vorgenommenen Regelung. Dabei ist davon auszugehen, dass Kavernen bislang nicht in den Anwendungsbereich der Bergschadenshaftung und der Bohrlochbergbau bislang nicht in den Anwendungsbereich des § 120 BBergG gefallen sind.